

## Was bringt die gemeinsame Obsorge?

Barth-Richartz/Figdor haben 2006 eine Studie zu den Auswirkungen des KindRÄG 2001 veröffentlicht. Die wesentlichen Ergebnisse:

„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass einige der im Gefolge der ersten Forschungsfrage erhobenen Befunde zu – jedenfalls für uns – überraschenden Ergebnissen führten:

- Der hohe Anteil der Eltern, die sich zur Zeit für die Obsorge beider Elternteile (ObE ) entscheiden (über 50%) – und das, obwohl in Österreich die ObE an die Zustimmung von Mutter und Vater gebunden ist;
- dass sich keineswegs nur jene Eltern für die ObE entscheiden, deren Beziehung zum Trennungszeitpunkt relativ konfliktarm ist;
- dass finanzieller oder anderer Druck (befürchtet wurde va Druck der Väter auf die Mütter) statistisch eine marginale Rolle spielt;
- sondern im weiteren Sinn pädagogische Erwägungen, dh die Erwartungen, dass die ObE den Kindern zugute kommen würde, die größte Rolle bei der Entscheidung für die ObE spielt.

Vielleicht weniger überraschend, aber umso bedeutsamer scheint uns das Ausmaß an zT fehlenden und zT falschen Informationen über die Möglichkeiten und die Inhalte der ObE , aber auch über die Rechte und Pflichten im Rahmen der alleinigen Obsorge (aO) eines Elternteils.“

„Die ObE dient in hohem Masse dem Kindeswohl und ist in dieser Hinsicht der aO eines Elternteils eindeutig überlegen.“... „Es gibt Fälle und wird auch in Zukunft immer wieder Fälle geben, in welchen die aO eines Elternteils eine sinnvolle oder notwendige Obsorgeform darstellt. Insgesamt lassen die Ergebnisse der Studie jedoch den Schluss zu, dass aus pädagogisch-entwicklungspsychologischer Perspektive die ObE in Zukunft als Standardmodell gesehen werden muss, da sie für zentrale Variablen einer günstigen seelischen Entwicklung der Heranwachsenden die besten Rahmenbedingungen darstellt: Die wichtigsten Gründe dafür liegen in den Auswirkungen der ObE auf das Familienklima (Entspannung der elterlichen Beziehung), auf die Zufriedenheit von Müttern und Vätern (mit der Obsorgeform, mit den Besuchskontakten, mit dem Ausmaß an Verständigung und Kooperation) und auf die Sicherung und Ausgestaltung der Beziehung zwischen den Kindern und den getrennt lebenden Elternteilen.

Insofern sind die hohe Akzeptanz und das hohe Ausmaß des Vorkommens der ObE erfreulich. Allerdings weist das Ergebnis, dass die ObE in etwas über der Hälfte aller Fälle über die Scheidung hinaus beibehalten wird, darauf hin, dass ein bedeutender Teil von Kindern (aO eines Elternteils) nicht von dieser Obsorgeform profitiert. Wo also keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, müssten Maßnahmen ergriffen werden, die die Wahl der ObE erleichtern.“

„Zusammenfassend ließe sich sagen: Die im KindRÄG 2001 vorgesehene Möglichkeit der ObE nach der Scheidung stellte angesichts der Ergebnisse der Evaluation unzweifelhaft eine Reform im Dienste des Kindeswohls dar. Gleichzeitig muss jedoch gesehen werden, dass die Gesellschaft mit der Einführung eines Gesetzes ihre Verantwortung gegenüber den von Trennung und Scheidung betroffenen Heranwachsenden noch lange nicht erfüllt hat.“

Zusammengefasst und zitiert von Mag. Guido Löhlein.